

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.172.031

Wien, 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1231/J vom 10. März 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5., 7. und 8. sowie 20. und 21.:

Bei der Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen nach § 100 AktG ist hinsichtlich der Zuständigkeit zur Geltendmachung danach zu differenzieren, gegenüber welchen Organmitgliedern Ansprüche geltend gemacht werden sollen.

Bei der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches der Gesellschaft als Anspruchsgläubigerin nach § 100 Abs. 1 AktG wird diese grundsätzlich gemäß § 71 AktG durch den Vorstand vertreten. Dasselbe gilt bei Ansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates. Richtet sich hingegen der Anspruch gegen Mitglieder des Vorstands (als Einflussnehmer nach § 100 Abs. 1 AktG oder Mithaftende nach § 100 Abs. 2 Satz 1 AktG), wird die Gesellschaft gemäß § 97 AktG vom Aufsichtsrat vertreten. Auch Aktionäre können bei Vorliegen eines unmittelbaren Schadens ihren Anspruch nach § 100 Abs. 1 AktG selbstständig verfolgen.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingerichteten Casinos Austria AG (CASAG) obliegt gemäß § 87 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären, darunter die mit 33,24 % beteiligte Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), zusammensetzt.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 6.:

Ich verweise auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 756/J vom 10. Februar 2020.

Zu 9., 11. bis 13.:

Gemäß § 16 der im Firmenbuch öffentlich zugänglichen Satzung der CASAG in Verbindung mit § 98 AktG erhält jedes Aufsichtsratsmitglied der CASAG neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung, wobei die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.

An den Hauptversammlungen der CASAG nehmen deren Aktionäre, darunter die mit 33,24 % beteiligte ÖBAG, teil.

Der Abschluss des Anstellungsvertrages des Vorstandes der ÖBAG sowie die Ausgestaltung der Vergütung fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 10.:

Es wird auf das Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung der vormaligen Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) am 15. Februar 2019 verwiesen, aus dem sich unter anderem die von der Alleingesellschafterin Republik Österreich (Bund) festgesetzte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates der ÖBAG ergibt und das im Firmenbuch öffentlich zugänglich ist.

Zu 14.:

Die Staatskommissäre waren bei der Sitzung vom 2. Dezember 2019 anwesend.

Zu 15.:

Aus Sicht der Staatskommissäre war, nach meiner Information, gegen die Bestellung kein Einspruch zu erheben. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Finanzen die Finanzprokuratur mit einer Prüfung beauftragt hat. Das Bundesministerium für Finanzen hat das Ergebnis der Prüfung wie angekündigt dem Parlament bereits mit der Aktenlieferung für den „parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur mutmaßlichen Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss)“ im Februar 2020 zur Verfügung gestellt.

Zu 16.:

Der Staatskommissär beziehungsweise sein Stellvertreter berichten regelmäßig über die Organsitzungen der CASAG der Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen, nicht jedoch unmittelbar dem Herrn Bundesminister.

Zur Aufsichtsratssitzung am 19. März 2019 liegt ein Kurzbericht des stellvertretenden Staatskommissärs und zur Aufsichtsratssitzung am 28. März 2019 ein solcher des Staatskommissärs vor.

Zu 17.:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden keine Weisungen erteilt.

Zu 18. und 19.:

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes der CASAG fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der CASAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 22.:

Als Bundesminister für Finanzen nehme ich an zahlreichen öffentliche Veranstaltungen teil und treffe dort auf viele Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Es ist daher möglich, dass ich manche der genannten Personen ebenfalls bei unterschiedlichen Veranstaltungen getroffen habe.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

